

# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten-Wallbach

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

1.  
Der Verein trägt den Namen  
FÖRDERVEREIN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HÜNSTETTEN-WALLBACH
2.  
Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
3.  
Der Sitz des Vereins ist 65510 Hünstetten.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1.  
Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.  
  
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Erhebung von Beiträgen
  - b) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln und Spenden an die Freiwillige Feuerwehr Hünstetten-Wallbach
  - c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Freiwillige Feuerwehr Hünstetten-Wallbach
  - d) die Gewinnung von Nachwuchs und Aktiven für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten-Wallbach
2.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4.  
Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in den Verein**

1.  
Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Vereinssatzung.

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern der Einsatzabteilung (keine Pflicht)
- b) Mitgliedern der Jugendabteilung (keine Pflicht)
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

2.  
Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.  
Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

3.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Abgabe der Bewerbung in seiner nächstfolgenden Vorstandsitzung. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Zugehörigkeit der Mitgliedschaft endet mit:

- a) dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen zu erklären ist.
- b) dem Ausschluss (§7), der schriftlich begründet werden muss.
- c) durch den Tod.

### **§ 5**

#### **Fördernde Mitglieder**

Als fördernde Mitglieder können im Verein unbescholtene Bürger sowie juristische Personen aufgenommen werden.

## **§ 6**

### **Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- a) besonders verdiente aktive Mitglieder, oder die früher aktive Mitglieder waren.
- b) andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen und Vereinswesen besonders verdient gemacht haben.

## **§ 7**

### **Ausschluss aus dem Verein**

Bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins.

Der Ausschluss wird mit schriftlicher Begründung durch den Vorstand ausgesprochen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einspruch an den Vorstand zulässig.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig. Von dem Zeitpunkt, ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds. Dagegen bestehen ihre Verpflichtungen, die aus Anlass der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstanden sind, fort.

## **§ 8**

### **Vereinsbeitrag**

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages vom Zeitpunkt der Ernennung an befreit.

Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins.

## § 9

### Leitung des Vereins

Die Leitung und Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Wehrführer
- Kassenwart
- Schriftführer
- 1 Beisitzer
- Jugendwart

Wehrführer und Jugendfeuerwehrwart sind kraft ihres Amtes im Vorstand vertreten.

- a) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Wehrführer und der Kassenwart  
Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- b) Wahl und Amtsdauer  
Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Bei den Wahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn alle dafür sind. Über sämtliche Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 10

### Obliegenheiten des Vorstandes

1.  
Die Leitung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens.
2.  
Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse und Verwirklichung der satzungsmäßigen Vorschriften.
3.  
Beschlussfassungen über die Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins nötigen Ausgaben.
4.  
Sitzungen  
Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.  
Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung verlesen und durch den Vorstand

genehmigt werden. Sie muss durch den Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1.  
Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2.  
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) einberufen. Der Termin muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in den „Hünstetter Nachrichten“ bekanntgegeben werden.
3.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet.
4.  
Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden. Diese ist von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.
5.  
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
6.  
Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
7.  
Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
8.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## § 12

### Kassenführung und Prüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresabrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

Die Kassen- und Beitragsbücher können von den Kassenprüfern jederzeit geprüft werden, zum Jahresabschluss muss eine Prüfung erfolgen.

Bei Aufgabebelegen über Sachleistungen ist die Richtigkeit durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zu bescheinigen.

Der Vorstand kann von den Prüfungsergebnissen in Kenntnis gesetzt werden.

Der Vereinsbeitrag wird jährlich im Januar durch den Kassenwart im Abbuchungsverfahren eingezogen.

## § 13

### Auflösung des Vereins

1.

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Hünstetten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

## § 14

### Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2015 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.

Die Satzung vom 20. April 1996 ist mit gleichem Tage außer Kraft getreten.

1. Vorsitzender  
Oliver Stäbler

2. Vorsitzender  
Dierk Oliver Rodenkirchen